



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

GENERALDIREKTION ENERGIE UND VERKEHR

DIREKTION B - Transeuropäische Netze für Energie und Verkehr

**Verwaltung der TEN-Vorhaben**

## **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze**

### **Aufforderung TEN-Energie 2005**

Laut Titel XV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze bei, insbesondere im Energiebereich. Die Kommission veröffentlicht in diesem Rahmen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze durchzuführen.

#### **1. BASISRECHTSAKT:**

Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17) und Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46), im Folgenden „die TEN-Verordnung“ .

Entscheidung der Kommission Nr. C(2005)1168 vom 19.4.2005 zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms 2005 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E).

#### **2. HAUSHALTSLINIE:**

Artikel 06 03 02 (ex B57100) — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind.

#### **3. ZIELE:**

Das Programm 2005 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E) - soll den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau transeuropäischer Energienetze und den Zugang zu diesen Netzen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht fördern mit folgenden Zielen:

- die effektive Verwirklichung des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern; gleichzeitig sollen die rationelle Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die Erschließung und Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um so die Energiekosten für die Verbraucher zu senken und einen Beitrag zur Diversifizierung der Energiequellen zu leisten;
- die Entwicklung und Integration der weniger begünstigten und der Inselregionen der Gemeinschaft zu erleichtern und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen;
- die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen, z. B. durch die Vertiefung der Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich im beiderseitigen Interesse, insbesondere im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsabkommen.

#### **4. ERWARTETE ERGEBNISSE:**

Insbesondere zur Fortführung des Programms TEN-Energie hält es die Kommission für wichtig, im Jahr 2005 die verfügbare finanzielle Unterstützung auf die Vorhaben zu konzentrieren, die darauf abzielen,

- die Diversifizierung der Energiequellen zu fördern
- Engpässe, überlastete Stellen oder fehlende Teilstücke zu verringern
- die Aufwertung erneuerbarer Energiequellen und ihren Anschluss an die Stromnetze zu fördern
- die Kapazität unterirdischer Speicherung von Erdgas zu erhöhen
- die Kapazität für den Umschlag, Speicherung und Rückführung in den gasförmigen Zustand von Flüssiggas (LNG) zu erhöhen
- die Konstruktion von Hochdruckleitungen für den Erdgastransport zu den Gebieten der Gemeinschaft zu fördern.

#### **5. PRIORITÄTEN**

Die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze stehen im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und lauten wie folgt:

##### **5.1) in den Bereichen der Elektrizitätsnetze und der Erdgasnetze:**

- a) die Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere die Überwindung von Engpässen (insbesondere grenzüberschreitender Engpässe), die Behebung von Überlastungsproblemen und die Errichtung fehlender Teilstücke sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse aufgrund der Funktionsweise des

Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas und aufgrund der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft;

b) die Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie erforderlichenfalls der Anschluss dieser Netze;

#### **5.2) im Bereich der Elektrizitätsnetze:**

a) die Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration/des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;

b) die Interoperabilität der Elektrizitätsnetze der Europäischen Gemeinschaft mit den Netzen der beitrittswilligen Länder und der anderen Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums;

#### **5.3) im Bereich der Erdgasnetze:**

die Entwicklung der Gasnetze, die für die Erdgasversorgung in der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, die Kontrolle ihrer Gasversorgungssysteme und die Interoperabilität der Gasnetze mit den Netzen der Drittländer in Europa und im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum sowie die Diversifizierung der Erdgasquellen und -transportwege.

### **6. RICHTBETRAG:**

Vorläufig stehen im Haushalt 2005 für dieses Programm Gemeinschaftsmittel in Höhe von **21,5 Millionen €** zur Verfügung.

### **7. FÖRDERKRITERIEN:**

In der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 176 vom 15.7.2003), im Folgenden „die Leitlinien“, sind Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt, die den vorgenannten Zielen entsprechen.

Im Rahmen dieses Programms sind die Vorschläge Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen nach der TEN-Verordnung. Sie müssen sich auf eines oder mehrere der in den Leitlinien aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse beziehen und die Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates haben.

Der Gemeinschaftszuschuss wird im Prinzip nur gewährt, wenn die Verwirklichung eines Vorhabens auf finanzielle Hindernisse stößt, und darf den für die Einleitung eines Vorhabens als erforderlich angesehenen Mindestbetrag nicht übersteigen.

In Artikel 8 der TEN-Verordnung ist angegeben, wer Anträge auf Zuschüsse einreichen kann.

## **8. AUSWAHLKRITERIEN**

Die direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, müssen über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Durchführung der Maßnahme bzw. während der Rechnungsjahre, für die ein Gemeinschaftszuschuss gewährt wird, aufrecht erhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Sie müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die Maßnahme vollständig durchführen zu können.

Juristische Personen müssen rechtmäßig gegründet und als solche eingetragen sein.

### **8.1) Finanzielle Leistungsfähigkeit der direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen**

Für den Fall, dass die direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, private Einrichtungen sind, weist die Kommission die Antragsteller auf die Artikel 93 bis 96 und auf Artikel 114 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002, ABl. L 248 vom 16.9.2002, im Folgenden: „die Haushaltsordnung“), die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, und auf Artikel 133 der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23.12.2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, im Folgenden: „Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung“) hin.

Die direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, müssen erklären, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Die direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, müssen finanziell in der Lage sein, die zu bezuschussende Maßnahme vollständig durchzuführen, und müssen eine Kopie des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres - oder im Falle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Jahreshaushaltsplans - dem Zuschussantrag mit den in Artikel 173 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Erklärungen beifügen.

### **8.2) Technische Leistungsfähigkeit der direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen**

Die direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, müssen technisch und operativ in der Lage sein, das zu bezuschussende Vorhaben vollständig durchzuführen, und entsprechende Unterlagen als Nachweis hierfür vorlegen (Nachweis über die Erfahrung direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen, die das Projekt durchführen, mit der Durchführung gleichartiger Maßnahmen).

## **9. KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSGEWÄHRUNG:**

Anhand von Gewährungskriterien wird die Qualität der Vorschläge beurteilt. Für die

Maßnahmen wird ein Zuschuss gewährt, der sich nach ihrem Beitrag zur Erreichung der festgelegten Ziele richtet.

Gemäß Artikel 6 der TEN-Verordnung werden die Maßnahmen anhand folgender Kriterien bewertet:

- Nutzen für die Politik der Gemeinschaft, insbesondere für die Energiepolitik
- zusätzlicher Nutzen der Finanzhilfe der Gemeinschaft.

Darüber hinaus wird Folgendes berücksichtigt:

#### **9.1) Falls die Maßnahme ein Projekt betrifft:**

- Reifegrad der Projekte
- stimulierende Wirkung der Gemeinschaftsförderung auf die öffentliche und private Finanzierung
- Solidität des Finanzierungspakets
- Ergebnis der Kosten-/Nutzen-Analyse
- direkte oder indirekte sozioökonomische Auswirkungen, vor allem auf die Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum<sup>1</sup> und die nachhaltige Entwicklung
- Auswirkungen auf die Umwelt (unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften)
- das Potenzial, erneuerbare Energiequellen in den Elektrizitätsnetzen zu integrieren.

#### **9.2) Falls die Maßnahme eine Studie betrifft:**

- Gegenstand und Zweck der Studie
- vorgeschlagene Methodik
- Reifegrad der Studie
- geplante Verfahren
- gegebenenfalls die Auswirkungen auf die Umwelt (unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften).

## **10. VERFAHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS**

Der rechtliche und administrative Rahmen für die Durchführung dieses Programms beruht auf den Bestimmungen der TEN-Verordnung und der Haushaltsordnung.

## **11. FÖRDERFORMEN**

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere KOM(2003)690 vom 11. November 2003: Mitteilung der Kommission - Eine europäische Wachstumsinitiative: Investitionen in Netze und Wissen für Wachstum und Beschäftigung - Abschlussbericht an den Europäischen Rat.

Die ausgewählten Vorschläge werden gemäß der TEN-Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze finanziert.

Die Unterstützung der Gemeinschaft kann eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Kofinanzierung von Studien zu den Vorhaben. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf in der Regel 50 % der Gesamtkosten einer Studie nicht überschreiten;
- Zinszuschüsse für von der Europäischen Investitionsbank und anderen öffentlichen oder privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen. In der Regel darf die Laufzeit eines Zinszuschusses fünf Jahre nicht überschreiten;
- Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder anderer Finanzinstitutionen;
- direkte Subventionen für Investitionen in begründeten Fällen;
- Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten.

Der Gesamtbetrag des im Rahmen dieses Programms gewährten Gemeinschaftszuschusses darf unabhängig von der gewählten Form 10 % der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Ausnahmsweise darf sich der Gesamtbetrag des Gemeinschaftszuschusses in den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der TEN-Verordnung genannten Fällen auf bis zu 20 % der gesamten Investitionssumme belaufen.

## **12. MODALITÄTEN UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

Die Antragsteller, die den Anforderungen für eine Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechen, werden ersucht, ihre Vorschläge

- über den betroffenen Mitgliedstaat einzureichen bzw.
- mit seinem Einverständnis, wenn die Anträge direkt an die Kommission gerichtet werden. Die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaates ist dem Antrag auf finanzielle Unterstützung beizufügen, um dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, seiner Verantwortung gemäß der TEN-E Verordnung nach zu kommen.

Um die Anträge zu vereinheitlichen und ihre Bewertung zu erleichtern, muss das beigefügte Antragsformular, einschließlich des Formulars für die Erklärung zu Punkt 8 dieser Aufforderung, verwendet werden.

Generell sollten sich die Vorschläge in einem Rahmen bewegen, bei dem die finanzielle Unterstützung je geförderte Maßnahme nicht unter 500 000 Euro liegt und die Laufzeit drei Jahre nicht überschreitet.

### **Der Schlusstermin für die Einreichung von Vorschlägen ist der 20. Juni 2005.**

Die Vorschläge können wie folgt übermittelt werden:

- a) per **Einschreiben**, das spätestens **am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist** per Post (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift versandt wird:

Europäische Kommission

Generaldirektion Energie und Verkehr

DM 28, 0/91 Post/Archiv

B - 1049 Brüssel

- b) oder **durch Abgabe** (persönlich, durch einen bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers oder einen privaten Kurierdienst) **bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** bei folgender Anschrift:

Europäische Kommission (DM 28, 0/91 Post/Archiv)

Zentrale Poststelle

Rue de Genève 1

B-1140 Brüssel, Belgien

Die Abgabe muss spätestens **am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist um 16.00** (Brüsseler Ortszeit) erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der Hinterlegung wird eine mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die Kommission kann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn Sendungen falsch adressiert sind oder wenn in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge nicht so gekennzeichnet sind, dass ihre Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Bei Bedarf müssen die Bewerber in der Lage sein, einen Nachweis über den Versand zu erbringen.

Anträge, die nach dem Einreichungsschluss bei der Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Abgabe von Vorschlägen (persönlich, durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers oder durch private Kurierdienste) bei der Generaldirektion Energie und Verkehr ist nicht zulässig.

Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Der innere Umschlag muss folgende Aufschrift tragen:

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

**TREN/B3/Aufforderung TEN-Energie 2005**

**Programm für transeuropäische Energienetze**

**Nicht von der Postdienststelle zu öffnen**

**DM 28, 0/91 Post/Archiv**

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seine Unterschrift zu setzen hat.

Die Antragsteller werden überdies gebeten, das Antragsformular den Dienststellen der Kommission nach Ablauf des im Punkt b) angegebenen Schlusstermins elektronisch zu übermitteln ([sandra.gerds@cec.eu.int](mailto:sandra.gerds@cec.eu.int)). Diese Art der Übersendung ist nicht obligatorisch.

Alle weiteren Informationen können, wie im Antragsformular angegeben, bei den Dienststellen der Kommission eingeholt werden.

Um eine möglichst umfassende Information der betroffenen Kreise zu gewährleisten, sind folgende Unterlagen im Anhang beigefügt:

1. Antragsformular
2. Entscheidung (EG) Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich
3. Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999, die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 und die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004
4. Formular für die Erklärung zu den Ausschlusskriterien